

Information zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

im August 2006 trat das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (nachfolgend AGG) in Kraft. Ziel des AGG ist es, ein benachteiligungsfreies Arbeitsumfeld zu schaffen.

Diese Zielstellung unterstützen wir in der Compass Group nachhaltig. Ein positives Arbeitsklima und eine benachteiligungsfreie Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und zwischen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Arbeitgeber fördern Motivation und Gesundheit der Beschäftigten – und damit auch unseren Unternehmenserfolg.

Die im AGG festgelegten Grundsätze sind bereits seit langem wichtiger Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Sie sind unter anderem in unserer Grundsatzerklärung zur Gleichbehandlung niedergelegt. Durch gezielte Information unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beugen wir Benachteiligungen vor. Auf bereits eingetretene Benachteiligungen reagieren wir angemessen; Verstöße können unter anderem eine Abmahnung im Wiederholungsfall eine Kündigung zur Folge haben.

Welche Benachteiligungen verbietet das AGG ?

Das AGG verpflichtet uns als Arbeitgeber Benachteiligungen aus Gründen

- der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft,
- des Geschlechts,
- der Religion oder Weltanschauung,
- einer Behinderung,
- des Alters oder
- der sexuellen Identität

zu verhindern oder zu beseitigen.

Das AGG erfasst sämtliche Benachteiligungen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen: bei Begründung, Durchführung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Dabei geht es nicht nur um Benachteiligungen, die auf den ersten Blick als solche zu erkennen sind, sondern auch um Benachteiligungen, die erst bei genauem Hinsehen sichtbar werden, weil sie eine bestimmte Personengruppe von einer Begünstigung ausschließen.

Das AGG schützt alle Beschäftigten, d.h. sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden und Heimarbeiter; es gilt auch für Mitarbeiter von Dienstleistern und für freie Mitarbeiter.

Beispiele:

- Sollten Sie bei einer internen Stellenvergabe nur deshalb nicht berücksichtigt werden, weil Sie eine bestimmte Hautfarbe haben oder einer bestimmten Religion angehören, ist das nicht zulässig.

- Auch ein so dahergesagter „lockerer Spruch“ kann mitunter verletzend sein:
“Hey Spagetti, reich mir mal die Kelle“,
„Ich sag nur – blond“.

Prüfen Sie Ihr eigenes Verhalten im täglichen Umgang mit Ihren Kolleginnen und Kollegen und tragen Sie zu einem gesunden Arbeitsklima bei.

Was tun bei eingetretener Benachteiligung ?

Sollten Sie sich benachteiligt fühlen oder Benachteiligungen in Ihrem Arbeitsumfeld bemerken, wenden Sie sich bitte an Ihr Personalbüro oder Ihre zuständige Personalleitung. Diese Beschwerdestelle wird alles weitere veranlassen und Sie über den Ablauf Ihres Beschwerdeverfahrens unterrichten. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz finden Sie zusammen mit den weiteren aushangpflichtigen Gesetzen im Personalbüro oder am schwarzen Brett Ihres Betriebes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptverwaltung und der Regionen finden das AGG auf dem virtuellen „schwarzen Brett“ auf Ihrem Rechner.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsleitung

erhalten am

Name
(in Blockschrift)

Unterschrift